



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1986

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	368
20310	18. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	368
2160	25. 2. 1986	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; – Verein „Falken Bildungs- und Freizeitwerk Aachen“ e. V. –	369
2160	25. 2. 1986	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; – Verein „Haus Venusberg“ e. V. –	370
233	21. 2. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Stundenlohnarbeiten	370
820	21. 2. 1986	RdErl. d. Finanzministers Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs- und Lohnerhöhungen auf die Beiträge zur Sozialversicherung	370
8221	9. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen und Selbstverwaltung und Geschäftsführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung – VV UV NW –	370

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
21. 2. 1986	Bek. – Öffentliche Sammlungen	374
20. 2. 1986	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1986	374
24. 2. 1986	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	375
5. 3. 1986	Bek. – Jahresrechnung 1984	375
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 12. 3. 1986	376
	Nr. 15 v. 13. 3. 1986	376

I.

20310

**Zuständigkeit für
Personalangelegenheiten der Angestellten
und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 18. 2. 1986 - I B 3 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 2.1 werden die Wörter „die Landesanstalt für Immissionsschutz“ gestrichen.
- 2 In Nr. 2.4 werden die Wörter „der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und“ gestrichen.
- 3 In Nr. 3.6 werden die Wörter „3.3, 3.4 und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- 4 In Nr. 4.2 Buchstabe b) werden die Wörter „d) bis g)“ durch die Wörter „c) bis f)“ ersetzt.
- 5 Die Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Buchstabe e) werden die Wörter „der Landesanstalt für Immissionsschutz und“ gestrichen.
- 5.2 In Buchstabe f) wird das Wort „Gewerbeaufsichtsverwaltung“ durch die Wörter „Staatlichen Gewerbeärzte“ ersetzt.
- 6 In Nr. 9 werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“, die Wörter „Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage“, eingefügt.
- 7 In Nr. 9.1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Wörter „Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT; § 15a MTL II)“ eingefügt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. März 1986 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 368.

20310

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministers
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 18. 2. 1986 - I B 5 - 000 - 57 E/85

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und der dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - unterliegenden Arbeiter in meinem Geschäftsbereich richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I.

Grundsatz

- 1 **Allgemeine Zuständigkeit**
Die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, soweit nicht in Abschnitt II dieses Runderrlasses andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- 2 **Führung der Personalakten**
Die Personalakten führen
 - 2.1 für die Angestellten und Arbeiter der Regierungspräsidenten und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Veterinäruntersuchungsämter, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter, Staatliche Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft, Vet.-MTA-Lehranstalt) die Regierungspräsidenten,

- 2.2 für die Angestellten und Arbeiter des Chemischen Landesuntersuchungsamtes der Regierungspräsident in Münster,
- 2.3 für die Angestellten und Arbeiter der Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörden - und der diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Forstämter, Waldarbeitschule, Jugendwaldheime) die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden -,
- 2.4 für die Angestellten und Arbeiter des Landesamtes für Agrarordnung und die Angestellten der Vergütungsgruppe VIb BAT und höher der Ämter für Agrarordnung das Landesamt für Agrarordnung,
- 2.5 für die Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT und für die Arbeiter der Ämter für Agrarordnung die Ämter für Agrarordnung,
- 2.6 für ihre Angestellten und Arbeiter das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesamt für Wasser und Abfall, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, die Landesanstalt für Immissionsschutz,
- 2.7 für ihre Angestellten und Arbeiter das Nordrhein-Westfälische Landgestüt, die Landesanstalt für Fischerei, die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

II.

- 3 **Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung**
 - 3.1 Ich behalte mir vor die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung von Angestellten
 - 3.1.1 bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sowie von Angestellten in der Vergütungsgruppe Vb BAT und höher bei den anderen in Nr. 2.7 genannten Einrichtungen mit Ausnahme der Angestellten der Vergütungsgruppe Vb BAT mit einer allgemeinen Zulage von monatlich 67,- DM (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982),
 - 3.1.2 in der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher, außerdem in der Vergütungsgruppe III BAT auf Grund der Nr. 3, 5 und 6 des RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1983 (SMBl. NW. 20310). Ausgenommen von diesem Vorbehalt ist die Einstellung und die Feststellung der Eingruppierung der Angestellten in der Vergütungsgruppe IIa BAT auf Grund von Heraushebungs-Tätigkeitsmerkmalen (z.B. Anlage 1a Teil I Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8-10 oder Teil II Abschnitt B Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa bzw. Unterabschnitt IV Vergütungsgruppe IIa oder Teil II Abschnitt E Unterabschnitt I Vergütungsgruppe IIa) bei den unter Nr. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.6 genannten Behörden und Einrichtungen.
 - 3.2 Meine Zustimmung ist erforderlich
 - a) zur Weiterbeschäftigung von Angestellten und Arbeitern über das 65. Lebensjahr hinaus, sofern die Weiterbeschäftigung aus anderen als den in § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II genannten Gründen erfolgt,
 - b) zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Ruhestandsbeamten.
 - 3.3 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung (Beschäftigungsbehörde). Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes jedoch einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 und 3.1. Werden bei der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes an Angestellte der Vergütungsgruppe IIa BAT erstmals solche Tätigkeitsmerkmale erfüllt, bei denen ich mir die Eingruppierung

rungsentscheidung vorbehalten habe, entscheide ich auch über die Zuweisung des neuen Arbeitsplatzes.

4 Versetzung, Abordnung

Die Regierungspräsidenten, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden - und das Landesamt für Agrarordnung sind zuständig für Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und von Arbeitern

- a) von ihrer Behörde zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs und umgekehrt,
- b) von einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu einer anderen nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs.

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Bezirks zu einem anderen Regierungspräsidenten oder zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) eines anderen Bezirks; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses des aufnehmenden Regierungspräsidenten. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte - Höhere Forstbehörden - sind zuständig für die Versetzung und Abordnung von Angestellten, bei denen ich mir die Einstellung oder die Feststellung der Eingruppierung nicht vorbehalten habe, und von Arbeitern von ihrer Behörde oder einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) ihres Geschäftsbereichs zu der anderen Höheren Forstbehörde oder zu einer nachgeordneten Behörde (Einrichtung) im Geschäftsbereich der anderen Höheren Forstbehörde; die Versetzung oder Abordnung bedarf des Einverständnisses der aufnehmenden Höheren Forstbehörde.

Im übrigen behalte ich mir die Abordnung und Versetzung von Angestellten und Arbeitern vor.

5 Gelohnis, Verpflichtung, Schweigepflicht

Zuständig für die Abnahme des Gelohnisses (§ 6 BAT; § 9 Abs. 9 Unterabs. 2 MTL II) und die Verpflichtung (Abschnitt II Nr. 5 Buchstabe a der Durchführungsbestimmungen zum BAT und Abschnitt II Nr. 7 Buchstabe b Unterabs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II) sowie für Anordnungen über die Schweigepflicht (§ 9 Abs. 1 BAT; § 11 Abs. 1 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Niederschriften über das Gelohnis und über die Verpflichtung sind der für das Führen der Personalakten zuständigen Behörde oder Einrichtung zuzuleiten.

6 Belohnungen und Geschenke

Die Genehmigung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Angestellten und Arbeitern in bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit gewährt werden (§ 10 Abs. 1 BAT; § 12 Abs. 1 MTL II), werden für die unter Nr. 2.7 genannten Einrichtungen von mir, im übrigen vom Leiter der Beschäftigungsbehörde erteilt.

7 Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne (§ 36 Abs. 6 BAT; § 31 Abs. 6 MTL II)

Soweit nicht durch den in meinem Einvernehmen ergangenen RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1971 (SMBI. NW. 20324), durch Ermächtigung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung oder durch den nachfolgenden Satz etwas anderes bestimmt ist, behalte ich mir den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Vergütungen und Löhne vor. Der genannte Runderlaß des Innenministers ist in den Geschäftsbereichen der unter Nr. 2.3, 2.4 und 2.6 genannten Personalakten führenden Behörden und Einrichtungen entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Bezüge ist für die unter Nr. 2.5 genannten Angestellten und Arbeiter das Landesamt für Agrarordnung zuständig.

8 Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitszeitverkürzung

Zuständig für die Gewährung von Erholungsurlaub (§§ 47 ff. BAT, § 48 MTL II), Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§ 15a BAT; § 15a MTL II) und von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes (§ 52 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1 und Abs. 4 BAT; § 33 Abs. 1 bis 4 MTL II) ist der Leiter der Beschäftigungsbehörde. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes nach § 33 Abs. 4 MTL II ist nur bis zu drei Tagen zulässig. Die Gewährung von Sonderurlaub ohne Vergütungs- oder Lohnfortzahlung für die Dauer von mehr als sechs Wochen, einschließlich der Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeit auf die Beschäftigungszeit, bedarf meiner Zustimmung.

9 Hausarbeitstag

Für die Entscheidung über den Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages (§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1948 - GS. NW. S. 833/SGV. NW. 805 -; RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1962 - MBI. NW. S. 1730/SMBI. NW. 203033 -) gilt Nr. 1. Die Bewilligung des Hausarbeitstages im einzelnen obliegt dem Leiter der Beschäftigungsbehörde.

10 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten

Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten ist die Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.

11 Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder die für Beamte jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in Abschnitt II dieses RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Angestellte und Arbeiter vergleichbarer Vergütungs- oder Lohngruppen entsprechend.

12 Weitergehende Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1966 - SMBI. NW. 20320 -).

III.

Nach den Bestimmungen dieses RdErl. ist ab dem 1. März 1986 zu verfahren. Zum gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 14. 7. 1976 (SMBI. NW. 20310) aufgehoben.

- MBI. NW. 1986 S. 368.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Verein

„Falken Bildungs- und Freizeitwerk Aachen“ e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 25. 2. 1986 -
41.08 - 438 - 00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1986 den

Verein „Falken Bildungs- und
Freizeitwerk Aachen“ e. V.
Sitz: Aachen

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S.

1460), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 808), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 25. Februar 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Niesert

- MBL NW. 1986 S. 369.

2190

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
- Verein „Haus Venusberg“ e. V. -

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 25. 2. 1986 - 41.06 - 438 - 00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Februar 1986 den

Verein „Haus Venusberg“ e. V.
Sitz: Köln

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1460), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 808), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 25. Februar 1986

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung
Niesert

- MBL NW. 1986 S. 370.

233

Stundenlohnarbeiten

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr - VI A 3 - O 1082 - 1/15 B u. d.
Finanzministers - O 1082 - 1/15 B - II D 4
v. 21. 2. 1986

Der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6.13, Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:
Auf Zuschläge für Überstunden (Mehrarbeit) sowie Erschwerniszuschläge (z. B. Gefahren-, Schmutzzulagen) ist nur der Zuschlag zur Deckung der leistungsbundenen Kosten, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nur der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zu vergüten.
2. In Nr. 7, Abs. 2, Zeilen 6 bis 12 werden die Worte „ hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis) Verwaltung ist der Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Mi-

nisters für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1974 (SMBL. NW. 233) ersatzlos gestrichen.

3. In Nr. 8, Abs. 2, Zeile 3 wird „VOB/A“ gestrichen und durch „VOB/B“ ersetzt.

- MBL NW. 1986 S. 370.

820

**Auswirkung von rückwirkenden Vergütungs-
und Lohnerhöhungen auf die Beiträge
zur Sozialversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 2. 1986 -
B 6000 - 3.1 - IV 1

Im RdErl. v. 31. 10. 1973 (SMBL. NW. 820) habe ich Hinweise zu den bisher unterschiedlichen Auswirkungen von Vergütungs- und Lohnnachzahlungen als verspätete Zahlung schon früher geschuldeten Arbeitsentgelts und von Zahlungen des rückwirkend erhöhten Arbeitsentgelts auf die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gegeben. Die diesen Hinweisen zugrunde liegenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 1. Januar 1984 an geändert worden. Nach § 385 Abs. 1 a RVO sind jetzt nur noch Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum (Kalendermonat) gezahlt werden, als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - unter Berücksichtigung der für solches Arbeitsentgelt geltenden besonderen Beitragsvorschriften - dem Lohnabrechnungszeitraum zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden. Nachzahlungen aufgrund rückwirkend in Kraft getretener Tarifverträge sind kein einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 385 a Abs. 1 a RVO. Sie müssen daher auf die einzelnen Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die die Nachzahlung geleistet wird. Solche Nachzahlungen werden jetzt beitragsrechtlich wie andere Nachzahlungen von Arbeitsentgelt angesehen.

Mein RdErl. v. 31. 10. 1973 (SMBL. NW. 820) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1986 S. 370.

8221

**Durchführung der Eigenunfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen und Selbstverwaltung
und Geschäftsführung der Ausführungsbehörde für
Unfallversicherung - VV UV NW -**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 1. 1986 - II A 2 - 3211.52

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und allen übrigen Ministern bestimme ich:

- 1 Umfang der Eigenunfallversicherung
 - 1.1 Zuständigkeit
 - 1.1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 655 Abs. 1 und § 790 Abs. 2 RVO Träger der Unfallversicherung für die nach § 539 RVO versicherten Personen,
 - a) in seinen Unternehmen,
 - b) in den von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Finanzminister bezeichneten Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Land allein oder zusammen mit dem Bund oder einer Gemeinde überwiegend beteiligt ist,
 - c) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf Kosten des Landes oder in seinem Auftrag durchgeführt wird.

- 1.1.2 Das Land ist gemäß § 655 Abs. 2 RVO auch Träger der Unfallversicherung
- a) in den Fällen des § 539 Abs. 1 Nr. 11 RVO,
 - b) für Kinder in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten,
 - c) für Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
 - d) für Studierende an privaten Hochschulen,
 - e) in den Fällen des § 540 RVO, soweit nicht nach § 653 Abs. 1 Nr. 6 RVO der Bund Träger der Versicherung ist.
- Dies gilt nicht für Unternehmen, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind (§ 655 Abs. 3 RVO).
- 1.1.3 Das Land ist auch Träger der Unfallversicherung für die für das Land ehrenamtlich Tätigen, wenn ihnen nicht durch Gesetz eine laufende Entschädigung zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts gewährt wird, sowie für die von einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer sonst dazu berechtigten Stelle des Landes zur Beweiserhebung herangezogenen Zeugen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO).
- 1.2 Unternehmen
- Unternehmen im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind alle Behörden, Gerichte, Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen, für die das Land Träger der Unfallversicherung ist. Leiter des Unternehmens im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind z. B.
- Behördenleiter
 - Leiter der Gerichte
 - Dienststellenleiter bei Verwaltungen und Einrichtungen
 - Kanzler in Hochschulen
 - Betriebsleiter bei Betrieben des Landes.
- Im übrigen bestimmen der oder die Träger des Unternehmens, wer Leiter im Sinne dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist.
- 1.3 Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes
- Der Unfallversicherungsschutz der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (Ausführungsbehörde) erstreckt sich auch auf ihre Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. und ähnlicher Einrichtungen, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert oder nach § 541 RVO versicherungsfrei sind (§ 544 Nr. 2 RVO).
- 2 Organisation der Ausführungsbehörde
- 2.1 Ergänzende Vorschriften über die Selbstverwaltungsorgane
- 2.1.1 Selbstverwaltungsorgane
- Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörde sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.
- 2.1.11 Zusammensetzung
- Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter des Landes als Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter).
- Der Vorstand besteht aus vier Vertretern der Gruppe der Versicherten und einem Vertreter des Landes als Arbeitgeber (Arbeitgebervertreter).
- 2.1.12 Bestellung der Arbeitgebervertreter
- Die Arbeitgebervertreter sowie deren erste und zweite Stellvertreter werden von der Landesregierung auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt und abberufen; die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und über die Ergänzung gelten insoweit nicht.
- 2.1.13 Stimmrecht
- Die Arbeitgebervertreter haben die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung können sie jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen. Soweit die gesetzlichen Vorschriften bei der Wahl und dem Verfahren der Selbstverwaltungsorgane auf die satzungsmäßige – Mitgliederzahl abstellen, tritt an ihre Stelle die Zahl der zustehenden Stimmen.
- 2.1.14 Vorsitz
- Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane dürfen nicht derselben Gruppe angehören. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich.
- 2.1.15 Beschlußfassung
- 2.1.15.1 Beschlußfähigkeit
- Das Selbstverwaltungsorgan ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Arbeitgebervertreter sowie die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Versicherten anwesend sind.
- 2.1.15.2 Schriftliche Abstimmung
- Die Selbstverwaltungsorgane können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften schriftlich abstimmen, sofern dem nicht der Arbeitgebervertreter oder mehr als vier Mitglieder der Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung oder mehr als ein Mitglied der Gruppe der Versicherten im Vorstand widersprechen.
- 2.1.16 Erweiterte Aufgaben
- 2.1.16.1 Vertreterversammlung
- Neben den gesetzlichen Aufgaben obliegt der Vertreterversammlung,
- dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorschläge für den Erlass und die Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 768 Abs. 2 RVO zu machen und zu entsprechenden Entwürfen Stellung zu nehmen,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Widerspruchsausschusses zu bestellen und – unbeschadet der Richtlinienkompetenz des Vorstandes – das Verfahren des Widerspruchsausschusses zu regeln,
 - zum Zwecke der Beratung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemeine Fragen der Unfallverhütung aus dem Zuständigkeitsbereich der Eigenunfallversicherung des Landes zu erörtern und Empfehlungen hierfür zu beschließen.
- 2.1.16.2 Vorstand
- Neben den gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Vorstand,
- die stimmberechtigten Mitglieder des Rentenausschusses zu bestellen und das Verfahren des Rentenausschusses einschließlich der Entscheidungskompetenz bei Stimmengleichheit zu regeln,
 - die Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat, vorzubereiten.
- 2.2 Geschäftsführer
- Der Geschäftsführer der Ausführungsbehörde und sein Stellvertreter werden vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt.
- 2.3 Aufsicht
- Die Aufsicht über die Ausführungsbehörde führt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 2.4 Bekanntmachungen der Ausführungsbehörde
- Bekanntmachungen erfolgen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
- 3 Verfahren der Ausführungsbehörde
- 3.1 Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten
- Der Leiter des Unternehmens oder die von ihm Beauftragten haben in Erfüllung der Verpflichtung

- tung nach § 1552 RVO jeden Unfall, durch den eine versicherte Person getötet oder so verletzt wird, daß sie stirbt oder für mehr als drei Tage dem Unternehmen fernbleiben muß, binnen drei Tagen nach Kenntnis vom Unfall der Ausführungsbehörde unmittelbar auf dem für Unfallanzeigen vorgeschriebenen Vordruck anzulegen; bei Wegunfällen (§ 550 RVO) sind zusätzlich in doppelter Ausfertigung die besonderen Fragebogen ausgefüllt beizufügen. Ein weiteres Stück der Unfallanzeige ist dem für das Unternehmen zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Bei Personen, die nicht Mitglieder eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung sind, ist jeder Unfall der Ausführungsbehörde anzuzeigen, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird oder andere Kosten entstehen; dies gilt nicht in den Fällen nach 1.1.2 Buchstabe e. Für Berufskrankheiten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- Die Unfall-/Berufskrankheitenanzeige ist - soweit ein solcher gebildet ist - vom Personalrat (Betriebsrat) mit zu unterzeichnen (§ 1552 Abs. 3 RVO); er erhält eine Durchschrift dieser Anzeige.
- Die Vordrucke für die Unfallanzeige, Berufskrankheitenanzeige und für den Wegunfallfragebogen sind bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstr. 127-131, 4000 Düsseldorf 1, unmittelbar zu beschaffen.
- 3.2 Verbandbuch**
Der Leiter des Unternehmens oder die von ihm Beauftragten haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder Unfall und jede Berufskrankheit in einem Verbandbuch erfaßt wird, auch wenn die Folge unbedeutend erscheint. 3.1 letzter Satz gilt entsprechend.
- 3.3 Schwere Unfälle, Unfälle mit Todesfolge**
- 3.3.1 Unterrichtung der Ausführungsbehörde und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes**
Unabhängig von der nach 3.1 zu erstattenden Anzeige sind der Ausführungsbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt sofort fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen
- Unfälle, die zum Tode geführt haben oder die voraussichtlich zum Tode führen werden,
 - Unfälle, bei denen mehr als drei Personen erheblich verletzt werden.
- Wird eine gegen Unfall versicherte Person innerhalb des Unternehmens oder in seiner Nähe oder auf dem Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit tot aufgefunden, so haben die zur Unfallanzeige Verpflichteten dies ebenfalls der Ausführungsbehörde alsbald fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen; in den Fällen nach 1.1.2 Buchstabe e gilt diese Verpflichtung nur, wenn angenommen werden kann, daß der Tod als Folge eines der Eigenunfallversicherung des Landes unterliegenden Unfalles eingetreten ist.
- 3.3.2 Unterrichtung der Ordnungsbehörde**
Unfälle mit Todesfolge sind von den zur Unfallanzeige Verpflichteten auch der für den Unfallort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.
- 3.3.3 Unfalluntersuchung**
Unbeschadet der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden nach den §§ 1556 bis 1567 RVO und eines daneben eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens obliegt der Ausführungsbehörde die Unfalluntersuchung. In besonderen Fällen haben die zur Unfallanzeige Verpflichteten auf Ersuchen der Ausführungsbehörde den Unfall in sinnvoller Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen, die Ausführungsbehörde über Ort und Zeit der Unfalluntersuchung zu benachrichtigen und ihr das Ergebnis alsbald mitzuteilen. Die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsicht für Unfalluntersuchungen im Rahmen der Unfallversicherung bleibt unberührt.
- 3.3.4 Unterrichtung der nächsthöheren Behörde**
Unternehmen in den Fällen von 1.1.1 und 1.1.3 haben der nächsthöheren Behörde über Unfälle, die für die Gestaltung des Dienstbetriebes von Bedeutung sind, unter Beifügung einer Niederschrift über die Unfalluntersuchung zu berichten.
- 3.4 Unterstützungspflicht der Unternehmen**
Die zur Unfall-/Berufskrankheitenanzeige Verpflichteten haben die Ausführungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihr insbesondere jederzeit über die Arbeits- und Tätigkeitsverhältnisse des Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihr auf Verlangen das für die Berechnung der Entschädigung maßgebende Entgelt nachzuweisen.
- Auf Verlangen der Ausführungsbehörde ist ein von dieser vorgeschriebener Aushang über die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Ausführungsbehörde und über das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt anzubringen.
- Die Unternehmen haben auf Anforderung der Ausführungsbehörde die notwendigen Angaben zur Durchführung der Unfallversicherung zu machen.
- 3.5 Schadensersatzansprüche**
Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Verletzte oder Hinterbliebene auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Unfall entstanden ist, beanspruchen können, so sind - soweit bekannt - in der Unfallanzeige der Name und die Anschrift des Schädigers (bei Beteiligung von Fahrzeugen auch der Name und die Anschrift des Halters) anzugeben.
- Macht das Unternehmen einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten geltend, so ist die Ausführungsbehörde hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Anschrift und ggf. des Geschäftszeichens des Ersatzpflichtigen zu unterrichten. Die Ausführungsbehörde hat das Unternehmen zu unterrichten, wenn sie einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten geltend macht.
- 3.6 Feststellung der Leistungen**
Vorbehaltlich 3.7.1 sind die Leistungen der Unfallversicherung durch die Ausführungsbehörde festzustellen.
- 3.7 Besondere Ausschüsse**
- 3.7.1 Rentenausschuß**
Die förmliche Feststellung der Leistungen nach § 1560 a RVO wird dem Rentenausschuß übertragen. Er besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Versicherten und des Landes als Arbeitgeber sowie dem Geschäftsführer der Ausführungsbehörde oder einem von diesem beauftragten Bediensteten mit beratender Stimme. Der Vertreter der Versicherten muß die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen, der Arbeitgebervertreter dem nach 2.1.12 bestellten Personenkreis angehören. Die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten für die stimmberechtigten Mitglieder entsprechend.
- 3.7.2 Widerspruchs-ausschuß**
Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchs-ausschuß übertragen. Im übrigen gilt 3.7.1 Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Beschluß über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung der Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bedarf. Stimmt er nicht zu oder betrifft der Beschluß ihn selbst, entscheidet die Vertreterversammlung.
- 4 Unfallverhütung, Erste Hilfe und Betriebshygiene**
- 4.1 Verantwortung für Unfallverhütung, Erste Hilfe und Betriebshygiene**
Der Leiter des Unternehmens ist für die Unfall-

verhütung und die Betriebshygiene in seinem Unternehmen verantwortlich und hat insoweit Gesundheitsgefahren für die Versicherten entgegenzuwirken. Er hat die Anweisungen und Vorschriften, die nach 4.4 zu beachten sind, durchzuführen. Er hat ferner darauf hinzuwirken, daß den Versicherten nach einem Unfall sofort eine wirksame Erste Hilfe zuteil wird.

Der Leiter des Unternehmens hat die für das Unternehmen anzuwendenden Anweisungen und Vorschriften den Versicherten in geeigneter Form bekanntzugeben. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Versicherten die für sie in Betracht kommenden Anweisungen und Vorschriften beachten. Tritt in einem Unternehmen des Landes ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Leiter des Unternehmens sicherzustellen, daß kein Versicherter in den Gefahrenbereich gelangen kann; ggf. ist die Anlage stillzulegen.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt die sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene wahr, die dem Land als Träger der Eigenunfallversicherung obliegen, soweit in dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Überwachung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter überwachen die Durchführung der Unfallverhütung und beraten die Unternehmen in allen Fragen der Unfallverhütung.

Die Dienstkräfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die die Befugnisse nach § 139b der Gewerbeordnung haben, sind berechtigt, die Unternehmen zu besichtigen. Ihnen sind die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Revisionen sind im Benehmen mit dem zuständigen geschäftsleitenden Bediensteten - in der Regel jedoch ohne vorherige Anmeldung - vorzunehmen.

Bei Kindergärten haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter spätestens eine Woche vor der Revision das zuständige Landesjugendamt schriftlich zu unterrichten und ihm die Beteiligung an der Revision anheimzustellen. Dies gilt nicht, wenn es sich um dringliche oder geringfügige Fälle handelt. Es bestehen keine Bedenken, den Kindergartenenträger über den Besichtigungstermin vorher ebenfalls zu unterrichten.

Werden die bei der Revision in Kindergärten festgestellten Beanstandungen schriftlich festgehalten, so ist dem Landesjugendamt eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

Auf festgestellte Mängel sind die Unternehmen unter Bezug auf geltende Vorschriften in geeigneter Form hinzuweisen. Für die Beseitigung der Mängel sind unter Abwägung des Unfall- und Gesundheitsschutzes angemessene Fristen zu gewähren. Werden Mängel nicht in der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt für erforderlich gehaltenen Zeit behoben, ist der Regierungspräsident zu unterrichten. Falls dessen Bemühungen zur Beseitigung der Mängel erfolglos bleiben, hat er darüber dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu berichten. Bei Kindergärten haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter vorab das zuständige Landesjugendamt zur Vermittlung einzuschalten.

Bei Gefahr im Verzug haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

4.3 Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben.

Werden für Unternehmen des Landes Bauvorhaben, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen oder dergleichen geplant, sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter rechtzeitig zu beteiligen, damit die Belange der Unfallverhütung und der Betriebshygiene berücksichtigt werden können.

4.4 Vorschriften zur Unfallverhütung, Erste Hilfe und Betriebshygiene

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt Anweisungen oder gibt verbindliche Hinweise zur Durchführung der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die im Rahmen der Unfallversicherung für Kinder in Kindergärten geltenden Vorschriften werden in einem Merkblatt bekanntgegeben.

Neben den Unfallverhütungsvorschriften finden auf Unternehmen des Landes die §§ 120a bis 120e der Gewerbeordnung und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechend Anwendung.

4.4.1 Ausnahmen von Anweisungen und Vorschriften

Im Einzelfall sind Abweichungen von Vorschriften oder Abweichungen von Anweisungen aufgrund von 4.4 im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt möglich, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

4.4.2 Vorschriftenbeschaffung

Für die Beschaffung der Vorschriften und Regelwerke und ihre Aktualisierung ist der Leiter des Unternehmens verantwortlich. Die gemäß 4.4 bekanntgegebenen Vorschriften werden von der unter 3.1 genannten Stelle auf schriftliche Bestellung ausgeliefert.

4.5 Sicherheitsbeauftragte

Der Leiter des Unternehmens hat unter Mitwirkung des Personalrats (Betriebsrats) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen und deren Zuständigkeitsbereiche festzulegen. In Schulen ist die Vertretung der Schüler zu beteiligen.

Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten beträgt:

4.5.1 in Laboratorien, Versuchsanstalten, technischen Betrieben, Werkstätten, Wäschereien, Bäckereien und ähnlichen Arbeitsstätten

für 21 - 50	Versicherte oder Beschäftigte 1 Sicherheitsbeauftragter
für 51 - 150	Versicherte oder Beschäftigte 2 Sicherheitsbeauftragte
für 151 - 250	Versicherte oder Beschäftigte 3 Sicherheitsbeauftragte
und für je angefangene weitere 100 Versicherte oder Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter;	

4.5.2 in Kindergärten mit mehr als 20 Kindern

1 Sicherheitsbeauftragter;

4.5.3 an den Hochschulen, soweit nicht 4.5.1 gilt,

für 21 - 1000	Studierende 1 Sicherheitsbeauftragter
und für je angefangene weitere 1000 Studierende 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter	

4.5.4 in den übrigen Unternehmen

für 21 - 250	Versicherte oder Beschäftigte 1 Sicherheitsbeauftragter
für 251 - 500	Versicherte oder Beschäftigte 2 Sicherheitsbeauftragte
für 501 - 1000	Versicherte oder Beschäftigte 3 Sicherheitsbeauftragte
und für je angefangene weitere 500 Versicherte oder Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.	

4.5.1 bis 4.5.4 gilt nicht für Justizvollzugsanstalten, für die eine Sonderregelung zu beachten ist.

Zu den Beschäftigten gehören auch die Beamten. Liegen im Einzelfall besondere Verhältnisse vor, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt eine

andere Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten festsetzen.

Zu Sicherheitsbeauftragten sind möglichst nur Personen zu bestellen, die mit dem von ihnen zu betreuenden Bereich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit vertraut und in der Lage sind, auf etwaige Mängel und Gefahren aufmerksam zu machen. Der Leiter des Unternehmens oder seine Beauftragten können nicht Sicherheitsbeauftragte sein.

Die Sicherheitsbeauftragten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Leiter des Unternehmens, gegebenenfalls dessen Beauftragten, bei der Durchführung der Unfallverhütung und der Betriebshygiene zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu überzeugen, darauf hinzuwirken, daß die Anweisungen und Vorschriften nach 4.4 beachtet werden, und über festgestellte Mängel unmittelbar den Leiter des Unternehmens oder dessen Beauftragten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Sicherheitsbeauftragten sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen.

Bei Unfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich haben die Sicherheitsbeauftragten bei etwaigen Ersatransprüchen den Schutz gemäß § 637 Abs. 1 RVO wie Betriebsangehörige.

Die Sicherheitsbeauftragten sollen zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren übrigen Dienstgeschäften oder Aufgaben in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang freigestellt werden.

Der Leiter des Unternehmens hat den Sicherheitsbeauftragten die Anweisungen und Vorschriften, die für das Unternehmen gelten, auszuhandigen.

Namen, Dienststellung oder Tätigkeiten und Zuständigkeitsbereiche der bestellten Sicherheitsbeauftragten sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich zu melden; Veränderungen sind anzuzeigen.

Der Leiter des Unternehmens oder seine Beauftragten haben den zuständigen Sicherheitsbeauftragten unverzüglich über jeden Unfall zu unterrichten, ihn zur Unfalluntersuchung hinzuziehen und die Unfallanzeige oder Berufskrankheitenanzeige mit unterzeichnen zu lassen.

Der Sicherheitsbeauftragte ist bei den von der Staatlichen Gewerbeaufsicht durchgeführten Revisionen und Unfalluntersuchungen zu beteiligen.

Die erforderliche Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe und der Betriebshygiene betrauten Personen regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der auch die unmittelbaren Ausbildungskosten sowie die erforderlichen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten entsprechend den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes trägt.

5 Übergangsvorschrift

2.1.14 findet auf die bei den sechsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen gebildeten Selbstverwaltungsorgane keine Anwendung.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1973 und die Verwaltungsvorschrift über die Organe der Selbstverwaltung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1973 (SMBl. NW. 8321) außer Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 370.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 21. 2. 1986 -
I C 1/24-12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Staffenbergstr. 76, 7000 Stuttgart 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

Der Heilarmee, Sellerring 23, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1986 S. 374.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Tag der Umwelt am 5. Juni 1986

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 2. 1986 -
I C 3 - 45.28.01

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1986 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBl. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministern aus Bund und Ländern unter dem Motto

„Wir kaufen umweltfreundliche Produkte“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über dieses Motto hinausgehen.

Als geeignete Veranstaltung und Aktionen bieten sich z. B. an:

- Aufklärung über umweltfreundliche Produkte (vgl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 3. 1985 (MBl. NW. S. 556) „Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“).
- Einrichtung von Informationsständen,
- Telefonaktionen (Besetzung von Bürger- oder Umweltschutzeltern mit bekannten Umweltsachverständigen),
- Tag der offenen Tür (z. B. Klärwerke, Müllverbrennungsanlagen, Wasserwerke u. d.),
- Durchführung von Sammelaktionen für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten und Hinweise auf Abgabemöglichkeiten für Wertstoffe aus Haushalten,
- Presseinformationen.

Für die Regierungspräsidenten sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, nochmals in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen. Informationsmaterial (Faltblätter, Aufkleber) stellt das Landespresse- und -informationsamt zur Verfügung.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

– MBl. NW. 1986 S. 374.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 24. 2. 1986

Für das am 13. Februar 1986 verstorbene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Herrn Alfons Ax, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Cajus Caesar, CDU

Forsthaus Kirchberg

4925 Kalletal-Langenholzhausen

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 14. 2. 1986 Herr Cajus Caesar Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 24. Februar 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1986 S. 375.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Jahresrechnung 1984

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 14. 2. 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

1.0 Die 8. Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1984, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Januar 1986 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1984 zur Kenntnis.

2.01 Die 8. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1984 unter Berücksichtigung der Resteauffälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 296 635 747,37 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 304 658 820,09 DM
Soll-Fehlbetrag 1984	8 023 072,72 DM

Der Fehlbetrag ist gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsjahr 1986 zu veranschlagen und zu decken.

Sonderhaushalt der Tierseuchenkasse

Bereinigte Soll-Einnahmen	32 638 466,— DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	32 638 466,— DM

2.02 Die 8. Landschaftsversammlung erteilt gem. § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1984 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1984 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 1. April 1986 bis 9. April 1986 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 5. März 1986

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1986 S. 375.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 12. 3. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	14. 2. 1986	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	104
2022	14. 2. 1986	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Februar 1978	104
20320	20. 2. 1986	Zweite Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	107
	14. 2. 1986	Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 8 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1986	105
	14. 2. 1986	Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. 1. 1985	105
	18. 2. 1986	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1986	106

- MBl. NW. 1986 S. 376.

Nr. 15 v. 13. 3. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	11. 3. 1986	Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen	109
2030	11. 3. 1986	Siebtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	110

- MBl. NW. 1986 S. 376.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569